

Dr. iur. Nataša Hadžimanović,*
Wissenschaftliche Referentin
Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Privatrecht, Hamburg

ОРИГИНАЛНИ НАУЧНИ ЧЛАНАК

UDK: 347.63:618.4

Раџ примљен: 30.06.2015.

Раџ прихваћен: 03.12.2015.

ZWANG VERSUS FREIHEIT: VERTRAULICHE UND ANONYME GEBURT AUF DEM PRÜFSTEIN¹

Abstrakt: 2014 ist in Deutschland die „vertrauliche Geburt“ eingeführt worden. Damit soll verhindert werden, dass Frauen, die ihre Schwangerschaft verheimlichen wollen bzw. müssen, das Kind alleine gebären und das Kind schutzlos und ohne Angaben von Personalien zurücklassen. In der Arbeit wird untersucht, inwieweit mit den neuen Regelungen eine gerechte Interessenabwägung erreicht wird.

1. Problem: Mütter in Not – Kinder in Not

Über vertrauliche und anonyme Geburt lässt sich ohne einen Blick auf die vorangegangene Situation in der Schwangerschaft nur schlecht urteilen.

Es ist wichtig zu wissen, dass das Problem, dass Frauen, die ihre Neugeborenen an einem unsicheren Ort zurücklassen oder töten, nicht als dasjenige von psychisch kranken Personen abgetan werden kann. Vielmehr führen in aller Regel ersterLiniebestimmte Umstände dazu, dass Frauen keinen anderen Ausweg suchen (Oberman, 2003: 493 f., 513 f.): „A careful analysis of contemporary cases confirms one fundamental similarity: in virtually every instance, maternal filicide is committed by mothers who cannot parent their child under the circumstances dictated by their particular position in place and time“.

Mütter, die ihre Neugeborenen an einem unsicheren Ort zurücklassen, haben dafür in aller Regel folgende Gründe: sie fürchten die ablehnenden Reaktionen ihrer Familie, haben finanzielle Probleme oder der Vater ist abwesend (Appell, 2002: 62 m.N.). Es sind oft junge Frauen, die ungewollt schwanger geworden sind und ihre Schwangerschaft nicht akzeptieren (Appell, 2002: 62). Viele der Frauen haben erhebliche persönliche Probleme, andere Kinder oder leben

* hadzimanovic@mpipriv.de

1 Die Autorin bedankt sich bei Herrn Prof. Dr. iur. Dieter Martiny für die kritische Durchsicht der ersten Fassung dieses Beitrags und seine wertvollen Anregungen.

in einem gewalttätigen Umfeld. Bisweilen ist die Schwangerschaft auf einen inzestuösen oder auf einen anderen unerfreulichen oder traumatischen sexuellen Kontakt zurückzuführen².

Frauen, die ihre Kinder zurücklassen, können allerdings nicht recht typisiert werden (Willenbacher, 2004: 346; UVMaF, 2011-2012: 9).

Etwas stärker typisierbar scheinen offenbar Mütter zu sein, die ihre Neugeborenen innerhalb von 24 Stundennach der Geburt töten oder dem Tod ausliefern: die Frauen sind in den meisten Fällen sehr jung, haben keinen festen Partner und sind stark abhängig von ihren Eltern oder anderen Personen, i.d.R. Verwandten (Appell, 2002: 63; Oberman, 2003: 495; Krischer, Stone, Sevecke, Steinmeyer, 2007: 192, 197 f.). Die Frauen haben nach einer finnischen Studie Angst vor der Reaktion der eigenen Mutter und des Freundes (Putkonen, Weizmann-Henelius, Collander, Santtila, Eronen, 2007: 20). Die Frauen scheinen also zu befürchten, dass sie ohne ein starkes Netzwerk ein Kind alleine nicht aufziehen können (Oberman, 2003: 495). Oft scheint Sexualität in den Familien dieser Frauen ein Tabu zu sein. Schwangerschaft und Geburt werden verdrängt (Hatters Friedman, Heneghan, Rosenthal, 2007: 118 ff.); das geht bisweilen so weit, dass der Geburtsvorgang lediglich als Stuhldrang empfunden wird und die Geburt auf der Toilette stattfindet (Oberman, 2003: 495). Die Kinder werden getötet, weil die Mütter in Panik geraten: sie befürchten, die Schreigeräusche des Neugeborenen, das sie alleine und sehr oft auf einer öffentlichen Toilette gebären, könnten sie verraten (Appell, 2002: 63). Die Mütter handeln aus extremer Angst und starken Schuldgefühlen (Appell, 2002: 63 m.N.).

Nach einer finnischen Studie, bei der alle Fälle von Kindstötung, die in Finnland in den Jahren 1980 bis 2000 nachweislich begangen worden waren, untersucht wurden, wird Kindstötung innerhalb von 24 Stunden nach der Geburt in wenigen Fällen allerdings auch von verheirateten Frauen begangen, die bereits Kinder haben und über 26 Jahre alt sind, die die Schwangerschaft und Kindstötung nicht verheimlichen und zu Schwangerschaftsuntersuchungen gehen; diese Frauen scheinen allesamt vorbestehende psychische Krankheiten aufzuweisen und gelten deshalb als schuldunfähig; sie haben die „inability to cope with the child“ als Motiv für ihre Tat angegeben (Putkonen, Weizmann-Henelius, Collander, Santtila, Eronen, 2007: 19); es scheint also auch da Umstände zu geben, die es den Frauen verunmöglichen, ihr Kind leben zu lassen – die psychische Krankheit allein scheint dafür nicht der einzige Grund zu sein (vgl. dazu Oberman, 2003: 493 f., 513 f.). Vorbestehende Straftaten haben diese Frauen nicht (Putkonen, Weizmann-Henelius, Collander, Santtila, Eronen, 2007: 19). In sehr

² Case of Odièvre v. France, Application no. 42326/98, Judgment 13 February 2003 Nr. 36, Argumente des Staates Frankreich.

seltenen Fällen handeln die Frauen allerdings wiederholt (De Bortoli, Coles, Dolan, 2013: 333 f.). Auch eine US-Studie hat aufgezeigt, dass durchaus nicht nur sehr junge unverheiratete Frauen ihr Neugeborenes töten (s. dazu Shelton, Muirhead, Canning, 2010: 819 f.).

Diese beiden Gruppen von Frauen haben –abgesehen von den psychisch kranken Frauen – nie vorgehabt, für die Kinder zu sorgen (Appell, 2002: 63 m.N.).

Das Profil von Frauen, die ihre Babys zu einem späteren Zeitpunkt töten, unterscheidet sich stark von demjenigen jener Frauen. Es lässt sich noch weniger einfach typisieren. Aber auch hier gilt, dass ausgeprägte mentale Probleme allein nicht ausreichen. Vielmehr kommt Isolation alsentscheidender Faktor dazu (Appell, 2002: 63; Oberman, 2003: 498; Krischer, Stone, Sevecke, Steinmeyer, 2007: 197). Diese Frauen halten weder Schwangerschaft noch Geburt geheim (Appell, 2002: 63).Oftmals töten sie ihre Kinder, um sie vor tatsächlichem oder möglichem Leid zu schützen (Appell, 2002: 63 m.N.; Hatters Friedman, Sorrentino, 2012: 327; Hatters Friedman, Cavney, Resnick, 2012: 589). Viele dieser Frauen sind selbstmordgefährdet und begehen Suizid nach der Tötung des Kindes (Appell, 2002: 63 m.N.; Krischer, Stone, Sevecke, Steinmeyer, 2007: 198; Hatters Friedman, Cavney, Resnick, 2012: 589 f.; Hatters Friedman, Sorrentino, 2012: 327).

Es scheint also, wie eingangs erwähnt, dass gewisse Umstände dazukommen müssen, damit Mütter sich derart verhalten.

Vielleicht lässt sich die Analyse von Eugen Drewermann zu „Hänsel und Gretel“ etwas verallgemeinern, um zu verstehen, was sich abspielt, wenn bei einer Mutter die Seele hungert und arm ist. Eine solche Mutter kann nichts geben. Sie ist schlicht überfordert. Drewermann beschreibt dies – wenn auch für den physischen Hunger – so:

„Der Punkt ist erreicht, an dem die biologische Schwäche als psychische Abwehr, als Verlangen nach Alleinsein sich geltend macht: Jeder andere Mensch, einfach weil es ihn gibt, verbraucht schon durch sein forderndes Dasein gerade die Energie, deren der eigene Körper so dringend bedürfte; der bloße Kontakt bereits zu einem anderen Menschen, ein einzelnes Gespräch auch nur, geschweige denn eine Bitte, geschweige denn ein neues Problem, verzehrt zuviel an den noch verbliebenen physischen Kräften. Ruhe und Einsamkeit – nichts hören, nichts sehen, Schutz vorallem durch Distanz und Vermeidung – so befiehlt es der Körper,und so will es jetzt auch die Seele.Aber da hinein nun ein *Kind!* Das ist es, was das Märchen von Hänsel und Gretel bereits als Ausgangsbedingung uns schildert!“(Drewermann, 2008: 19).

Es stellt sich die Frage, was einer (nach Liebe) hungernden mütterlichen Seele in dieser Situation hilft und ob auch rechtliche Normen dazu beitragen können, dass Frauen, die ihr Kind gefährden können, sich für einen anderen, lebensbejahenden Weg entscheiden.

Recht hat allerdings meist nur eine recht begrenzte Wirkung. Es kann nicht zaubern, dass Schwangerschaft, Geburt und das Aufziehen von Kindern von der Gesellschaft bedingungslos begrüßt werden und Mutterschaft einen hohen Status genießt; und es kann nur begrenzt für soziale Netzwerke für jede isolierte Mutter sorgen, damit das Aufziehen von Kindern nicht als eine grenzenlose Überforderung erlebt wird.

Eine gesellschaftliche Änderung ist von außen – mit Zwang und Regelungen – nicht zu schaffen. Die Gesellschaft ändert sich nur, wenn jeder Einzelne sich ändert:

„Wer sich selbst verändert, ändert die Welt. Es gibt an dieser Welt nichts zu verbessern, aber sehr viel an sich selbst.“ (*Dethlefsen, 1984: 86 f.*)

Es ist also ein innerer Weg, den jeder Mensch freiwillig beschreitet, wenn er sich ändern will, weil er wachsen möchte und auch seinen Kindern ein achtsamer Vater, eine achtsame Mutter, seinen Mitmenschen ein achtsamer Gefährte sein will. Erst wenn dies geschieht, werden Frauen, die in solchen Familien aufgewachsen sind, oder aber die einen solchen Weg selbst wählen, ihrerseits Wesen sein, die ihr Leben in die eigene Hand nehmen können und ihre Kinder, weil sie sie gebären und aufziehen wollen, nicht als eine Bedrohung und Überforderung erleben müssen – selbst wenn das Leben mit einem Kind viele Herausforderungen mit sich bringt.

Das steigende Interesse vieler Menschen an den tieferen inneren Geheimnissen des Metaphysischen, an Psychologie und Psychotherapie, an Selbsthilfegruppen und Beratung zeigt auf, dass von vielen Menschen Schritte in diese Richtung eines inneren Wachstums gemacht werden, bei dem es nicht darum geht, das eigene Schlechte zu verdrängen, sondern damit verantwortungsvoll umzugehen. Es kann daher von einer allmählichen kollektiven Bewusstseinsänderung durchaus gesprochen werden, die neue zarte Blüten treibt. Allerdings scheint es, dass es noch der juristischen Krücken bedarf, bis sehr weite Kreise von solchen Strömungen erfasst werden.

Wie aber können juristische Normen aussehen, die die verschiedenen Interessen – die Selbstbestimmung der Mutter, den Anspruch des Kindes auf Fürsorge und Identität, die Bedürfnisse von Vater, Großeltern und anderer Verwandter mit Bezug auf das Kind sowie öffentliche Interessen zur Wahrung von Leben, Ge-

sundheit und Identifizierbarkeit – in Einklang bringen? Und wie können präventive Maßnahmen wirken?

2. Schwangerschaftsverhütung und Schwangerschaftsabbruch als wirksame präventive Mittel?

Bei den ersten beiden Gruppen von Frauen würden Zugang zur Verhütung, der „Pille danach“ und strafloser Schwangerschaftsabbruch theoretisch bewirken, dass es zur Geburt und der dadurch ausgelösten Notsituation nicht kommen muss.

Um Verhütung und in einigen Ländern auch um die „Pille danach“ können sich Frauen zwar durchaus selbständig kümmern, d.h. ohne dass sie der Kooperation des Sexualpartners oder einer ärztlichen Konsultation bzw. eines medizinischen Eingriffs bedürfen und ohne dass ihre Familie davon erfährt. Und so könnte man meinen, dass es ausreichen müsste, diesen Frauen diese Mittel kostenlos anzubieten und zu gewährleisten, dass deren Familien davon nichts erfahren.

Indes sind die gefährdeten Frauen offenbar sehr oft nicht dazu in der Lage, die Sache selber in die Hand zu nehmen (Marshall, 2012: 335; Oberman, 2003: 495), ihr ganzes Potential als selbstbestimmte menschliche Wesen auszuschöpfen.

Vielmehr erleben sie sich vielfach als ein Wesen, das nicht schwanger werden kann, weil es nicht schwanger werden darf. Das, weil in den Familien, aus denen sie stammen, Sexualität und Schwangerschaft ein Tabu sind. Das sind Phänomene über die nicht geredet wird, die völlig undenkbar sind (Bonnet, 1993: 505). Eine erhebliche Ziffer von Frauen, die zu den beiden ersten Gruppen gehören, verdrängen daher ihre Schwangerschaft, weil sie nicht einmal sich selber eingestehen können, schwanger zu sein (Marshall, 2012: 335; Oberman, 2003: 495). Das menschliche Bewusstsein ist dazu in der Lage, mag das für Außenstehende auch völlig unverständlich sein.

Einige Frauen wollen den Schwangerschaftsabbruch zu einem Zeitpunkt, in welchem sie die Zeichen der Schwangerschaft nicht mehr übersehen können, weil die Mechanismen der Verdrängung nicht mehr genügend stark wirken. Wenn ein solcher aufgrund der fortgeschrittenen Schwangerschaft nicht durchgeführt werden kann, entwickeln sie obsessive negative Gedanken gegenüber dem Ungeborenen und schämen sich dafür zutiefst (Bonnet, 1993: 506). Sie werden aufgrund dieser Lage stumm und paralysiert (Bonnet, 1993: 506; Marshall, 2012: 332). Sie scheinen deswegen passiv und indifferent (Bonnet, 1993: 506). Erst wenn sie sprechen dürfen, zeigen sie Zeichen von Angst, Angespanntheit und heftige aggressive Gefühle (Bonnet, 1993: 506). Woher rührt aber diese Aggressivität?

Die Frauen, die starke aggressive Gefühle haben, sind – so scheint es – in ihrer Jugend Opfer sexueller Gewalt geworden – sei es, dass sie Inzest oder Vergewaltigung durch nahe männliche Verwandte oder Fremde erfahren haben, sei es, dass sie auf andere schockierende Art und Weise mit der Sexualität von Erwachsenen konfrontiert worden sind (Bonnet, 1993: 506). Sie werden – so haben Gespräche mit betroffenen Frauen ergeben – durch die Schwangerschaft und die Geburt an diese traumatischen Erlebnisse erinnert (Bonnet, 1993: 506). Aggressionen gegen das Kind sind als Versuche zu verstehen, eigene unkontrollierbare durch Schwangerschaft und Geburt ausgelöste Heimsuchungen durch Erinnerungen an traumatische Erlebnisse im Zusammenhang mit Sexualität zu eliminieren (Bonnet, 1993: 506).

Es scheint indes, dass die meisten Frauen, die ihr Neugeborenes töten, dafür allerdings überwiegend passive Formen wählen (vgl. dazu Putkonen, Weizmann-Henelius, Collander, Santtila, Eronen, 2007: 19; Shelter, Muirhead, Canning, 2010: 821).

Andere Frauen wiederum können die Schwangerschaft aus religiösen Gründen nicht beenden (Marshall, 2012: 335).

Das bedeutet, dass selbst wenn bei einer ärztlich angeordneten Verhütungsmethode oder der „Pille danach“ bzw. einem ärztlichen Schwangerschaftsabbruch gewährleistet würde, dass Frauen diese Mittel für sie kostenlos zur Verfügung stehen und ohne dass deren Familien davon erfahren können, dies nicht ausreicht, um präventiv zu wirken.

Bei den Kindern der dritten Gruppe von Frauen – d.h. denjenigen, die ihre Kinder später als 24 Stunden nach der Geburt töten – können solche Mittel ohnehin keine adäquate Prävention sein.

Es reicht also nicht aus, Maßnahmen vorzusehen, die eine Geburt verhindern können. Das Recht muss mehr Optionen bieten: „[N]o society should in the name of the promotion of human rights be forced to leave a woman with abortion as the only apparent safe option³“.

Dabei könnte an die anonyme oder vertrauliche Geburt gedacht werden.

Allerdings sollte die anonyme (bzw. vertrauliche) Geburt nicht die einzige Maßnahme sein. Lehrpersonen, Ärzte und andere Personen sollten dazu angehalten werden, den Blick für gefährdete Schwangere zu entwickeln und einfühlsam Hilfe anbieten, sodass die Not schon während der Schwangerschaft gelindert wird (de Bortoli, Coles, Dolan, 2013: 335).

3 Concurring opinion of judge Greve in the Case of Odièvre v. France, Application no. 42326/98, Judgment 13 February 2003.

3. Anonyme oder vertrauliche Geburt – Hilfe oder Problem?

Klar ist, dass die anonyme (bzw. vertrauliche) Geburt den Kindern der dritten Gruppe von Frauen – denjenigen, die ihre Kinder nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Geburt, sondern zu einem späteren Zeitpunkt töten – von vornherein keinen Schutz bieten.

Bei dieser Risikogruppe können lediglich Hebammen und ärztliches Personal, die die Kinder und Mutter nach der Geburt betreuen, dafür sorgen, dass auffällige Mütter und deren Kinder rasch adäquate Hilfe erhalten. Da müssen, sofern ein Zusammenbleiben von Mutter und Kind nicht ratsam erscheint, Verfahren bestehen, die die dauernde oder vorübergehende Fremdplatzierung und schließlich Adoption von etwas älteren Säuglingen und Kindern und die Abschirmung der Mütter von ihrer Umgebung ermöglichen; es wird da sinnvoll sein, die Mutter ein „Untertauchen“ durch die Nichtherausgabe ihrer Daten und des Aufenthaltsortes zu ermöglichen, um sie – bis zu einer Genesung – zu schonen (Appell, 2002: 64). Und sofern Fremdplatzierung und Adoption den Schutz des Kindes vor der leiblichen Mutter nicht gewährleisten können, gilt es zusätzlich auch für eine Abschirmung des Kindes zu sorgen. Auch da kann es helfen, wenn die Daten und der Aufenthaltsort des Kindes geheim bleiben.

Es ist allerdings auch nicht eindeutig erkennbar, ob durch die anonyme Geburt eine Erhöhung der Überlebenschancen von Neugeborenen erreicht wird. Die Statistiken scheinen diesbezüglich Freiraum für Interpretationen zuzulassen. Was eine Studie als statistisch erwiesene, signifikante Erhöhung der Überlebenschancen für die Kinder der ersten beiden Gruppen von Frauen ausweist, wenn Müttern die Chance gegeben wird, ihre Kinder anonym in einer sicheren Umgebung zu gebären und dort körperlich gesund zurückzulassen (vgl. dazu die Studie von Klier, Grylli, Amon, Fiala, Weizmann-Henelius, Pruitt, Putkonen, 2013: 431; s. auch Bonnet, 1993: 501 ff.) – wenn auch nur dann, wenn die Einführung des Gesetzes, wie in Österreich, von einer öffentlichkeitswirksamen Kampagne begleitet wird (Klier et. al., 2013: 432) – wird von anderen Stimmen als bestimmender Faktor bei der tatsächlich eingetretenen Verbesserung in Österreich verworfen (Orthofer/Orthofer, 2014: 23 ff.).

Eine Spaltung in zwei Lager ist auch in Frankreich erkennbar; je nach Weltanschauung gibt es Stimmen, die das Recht auf die anonyme Geburt verwerfen, adaptieren wollen oder aber im Gegenteil sehr stark befürworten (Lefaucher, 2004: 327 ff.).

Die, die die anonyme Geburt ablehnen, weisen darauf hin, dass unklar sei, welches Profil Frauen haben, die ihre Kinder zurücklassen (Willenbacher, 2004: 346). Dass die anonyme Geburt auch dafür genutzt werden könne, schwangere Frauen zur Kindsaufgabe zu zwingen (Willenbacher, 2004: 346). Dass von

der Anonymität insbesondere die Adoptionsvermittlungsstellen und Adoptierenden profitieren würden (Willenbacher, 2004: 349) und dass solche die Anonymität fördernden Lösungen dem modernen Trend zuwiderlaufen, Adoptionen möglichst offen zu gestalten, sich gegenüber „Mehrelternschaften“ zu öffnen (Willenbacher, 2004: 349) und dem Kind bei der Identitätssuche zu helfen (Willenbacher, 2004: 347; Lefaucher, 2004: 338 f.).

In der Tat können die anonyme (und vertrauliche) Geburt große Probleme schaffen. Für Mutter und Kind und andere Verwandte. Und es scheint tatsächlich so, dass der Trend zu immer größerer Offenheit bei der Adoption den Betroffenen in ihrer eigenen Entwicklung und/oder in der Entwicklung zueinander helfen kann, mit Fragen zum eigenen Sinn, zum Woher und Wohin und mit Schuldgefühlen besser klar zu kommen (Institut Allensbach, 2012: 100 ff.) – wobei wichtig ist, die Möglichkeit zur „Mehrelternschaft“ so zu gestalten, dass nicht immer weniger Eltern sich für eine Adoption entscheiden und stattdessen lieber eine Leihmutter suchen; es muss gewährleistet sein, dass Kinder immer eine Familie finden; und auch die Leihmutter schafft ebenfalls nicht unerhebliche Probleme – auch da trägt eine Frau aus, die das Kind nicht für sich will, bei dem es das wichtige „prenatal attachment“ (McK. Doan, Zimmerman, 2008: 20 ff.; van Bakel, Maas, Vreeswijk, Vingerhoets, 2013: 138 f.; Brandon, Pitts, Denton, Stringer, Evans, 2009: 201 ff.) nicht gibt und die das Kind dann abgibt.

Allerdings wird bei der Kritik an der anonymen Geburt übersehen, dass sie meist lediglich ein Übergangsstadium darstellt, und die meisten Frauen auf die Anonymität schlussendlich verzichten und – wenn sie das Kind zur Adoption freigeben – meist eine offene oder halboffene Adoptionsform wählen. Mit der anonymen Geburt wird also eine Reflexionsphase eingeläutet, die alle Möglichkeiten offen lässt, und die Frauen in Notlage so hilft, Kräfte zu sammeln und sich zu überlegen, was sie wirklich wollen.

Die anonyme Geburt wird deshalb als eine große Hilfe für Frauen in einer verzweifelten Situation erlebt. Dies zeigt eine vom Institut für Demoskopie Allensbach 2012 durchgeführte Befragung von fünfundzwanzig Frauen, die in Hamburg mithilfe von SterniPark anonym gebären konnten:

89 Prozent der Betroffenen haben die anonyme Geburt als sehr wichtige Hilfe und 11 Prozent als wichtige Hilfe in einer verzweifelten Lage angegeben; nicht eine einzige der Befragten hat diese Regelung im Nachhinein in Frage gestellt (Institut Allensbach, 2012: 107). Lediglich etwa ein Drittel der betroffenen Frauen haben ihre Kinder zur Adoption freigeben. Von diesen haben zwei Drittel eine offene oder halboffene Adoption gewählt (Institut Allensbach, 2012: 77 f.). Nur etwa 5 Prozent aller Frauen, die anonym gebären konnten, haben sich entschieden, weiterhin ganz anonym zu bleiben.

Zwei Drittel aller Frauen, die anonym gebären konnten, haben sich nicht nur wegen aufkommender Verbundenheitsgefühle, sondern auch aufgrund der rund um die Uhr zur Verfügung stehenden Beratung und Hilfe in der Einrichtung von SterniPark, die stets nur als ein Angebot verstanden wird, dazu entschieden, ihr Kind zu behalten und es selbst aufzuziehen (Institut Allensbach, 2012: 78). Die Frauen konnten solange in der Einrichtung bleiben, wie sie es benötigten. Sie konnten sich auch soviel Zeit für den Entscheid, das Kind selbst zu betreuen, nehmen, wie sie brauchten. Sie konnten in der Einrichtung von SterniPark fern von ihren Alltagssorgen neuen Mut schöpfen und die neue Situation in Ruhe betrachten. Sie konnten sich auch integrieren und Neuankommelingen in der Einrichtung helfen bzw. von solchen Kontakten profitieren (Institut Allensbach, 2012: 81 f.).

Die Philosophie von SterniPark ist die der Freiheit von Zwang, die des bedingungslosen Respekts für jede einzelne Frau mit ihrer ganz besonderen Geschichte. Das ist es, das diesen Frauen hilft, einen Weg aus der Krise zu finden. Sie erfahren zudem, dass sie mit ihren Sorgen und ihrer Überforderung kein Ausnahmefall sind, der nicht sein darf, sondern andere Mütter ähnliche Probleme haben. Das alles wird aus der Befragung der Frauen sehr deutlich.

Die große Mehrheit der Befragten, die sich entschlossen haben, ihre Kinder selbst zu erziehen und auch derer, die ihre Kinder zur Adoption freigegeben hatten, ist im Nachhinein überzeugt, das Richtige getan zu haben. Von den selbst Erziehenden sind alle überzeugt von der Richtigkeit des Entscheides, ihr Kind zu behalten, von den Müttern, die ihre Kinder zur Adoption freigegeben haben, 86 Prozent. Hier ziehen 14 Prozent ihre Entscheidung im Nachhinein grundsätzlich in Zweifel (Institut Allensbach, 2012: 100).

Es scheint also, dass die anonyme Geburt, wenn sie richtig begleitet wird, eine sehr wichtige Funktion für Frauen in verzweifelten Situationen übernehmen kann. Sie nimmt jeglichen Druck und schafft eine Atmosphäre der Gelassenheit. Das führt in vielen Fällen dazu, dass Mutter und Kind doch noch zueinander finden und gestärkt aus der Krise gehen. Die anonyme Geburt scheint also sehr sinnvoll zu sein.

Daher sollen hier die Regelungen analysiert werden, die Deutschland im Jahre 2014 bezüglich der „vertraulichen Geburt“ erlassen hat, und mit denjenigen Frankreichs verglichen werden.

Dabei interessiert vor allem eins: ist hier auch das Recht dann besser, wenn es möglichst ohne Zwang operiert?

4. Kein Zwang – besseres Recht?

Recht funktioniert in aller Regel – wenn man die nicht-juristische Terminologie des Psychologen Marshall B. Rosenberg verwenden will – als ein Mechanismus der Gewalt.

Recht lässt be- und verurteilen. Es operiert mit Zwang. Das eine ist richtig. Das andere ist falsch. Der, der Recht hat, ist – etwas überspitzt formuliert – Gott. Und der, der Unrecht hat, ist der Sünder (vgl. dazu Rosenberg/Seils 2011: 23). Damit ist das Spiel allerdings nicht aus. Denn derjenige, der zunächst der Sünder ist, fängt seinerseits an, Gott zu spielen. Und die beiden bekriegen sich darüber, wer der Schlimmere ist (Rosenberg/Seils, 2011: 23).

Dieser Mechanismus der Gewalt produziert also zwischenmenschliche Konflikte. Er löst sie nicht auf – mag er auch darauf ausgerichtet sein, die Parteien zu befrieden. Das kann dazu führen, dass das Recht noch stärker Lösungen aufzuoktroymieren sucht – ein Teufelskreis!

Recht ist das Produkt unserer Kultur. Und unsere Kultur sagt, dass die eingangs definierte Gewalt gut ist, wenn dadurch jemand bestraft wird, der böse ist (vgl. dazu Rosenberg/Seils, 2011: 25). Ins Privatrecht transponiert heißt das, dass der Böse etwas tun *muss*, damit der Gute etwas erhält.

Auch wenn z.B. gerade im Familienrecht vielerorts die Mediation Einzug gehalten hat, so greift doch stets der staatliche Zwangsapparat, wenn eine Einigung nicht erreicht wird (vgl. dazu z.B. § 278 Abs. 2 der deutschen ZPO). Aufgezwungene Lösungen dominieren also im Recht nach wie vor.

Einen anderen Weg geht die gewaltfreie Kommunikation, die sich stark von den fernöstlichen Erkenntnislehren inspirieren lässt (vgl. dazu Rosenberg/Seils, 2011: 15): Dabei wird vom Betroffenen zunächst ohne jegliche Wertung formuliert, wodurch die eigene Lebensqualität durch die angesprochene Person beeinträchtigt wird. Dann wird formuliert, welches Gefühl die Beeinträchtigung auslöst. Dieses Gefühl wird damit begründet, dass durch die Beeinträchtigung ein persönliches Bedürfnis nicht erfüllt wird. Schließlich wird die angesprochene Person gebeten, eine ganz konkrete Handlung vorzunehmen, die das Leben der bittenden Person bereichert.

Die gewaltfreie Kommunikation stellt die Konfliktparteien also auf eine Ebene und geht den Weg von Empathie und Konsensualität: it takes two to tango. Wertungen fehlen. Beide bleiben souveräne Wesen.

Was aber, wenn die Konfliktparteien nicht einig werden? Wie wird mit dieser gewaltfreien Methode der Konflikt gelöst?

Die Lösung erfolgt auf einer anderen Ebene. Sie besteht im Bewusstsein, dass persönliche Gefühle und das persönliche Glück nicht vom Verhalten anderer Menschen abhängen (vgl. dazu Rosenberg/Seils 2011: 13). Nur die eigene Haltung, mit der wir auf eine Situation reagieren, kann die eigenen Gefühle beeinflussen (vgl. dazu Rosenberg/Seils, 2011: 13). D.h. es wird erforderlich, ein entsprechendes, in aller Regel neues Weltbild aufzubauen und Gelassenheit zu üben.

Die Frage ist also: Was geschieht, wenn auch im Recht so weitgehend als möglich der gewaltfreie Weg beschritten wird?

5. Akzeptieren statt werten – Vorteile der anonymen Geburt des französischen Rechts im Vergleich zur vertraulichen Geburt des deutschen Rechts

Wenn akzeptiert wird, dass eine Mutter sich verweigert, kann sie gebären und gehen.

Das bringt ihr Erleichterung.

Die Mutter muss dann auch nicht befürchten, sie würde bei einer weiteren Geburt oder bei einem bereits bestehenden Kindesverhältnis zu einem älteren Kind sogleich Kinderschutzmaßnahmen und damit die potentielle Trennung von ihrem bei ihr lebenden Kind oder andere Repressalien gewärtigen (Institut Allensbach, 2012: 47 ff.).

Sie kann selbstbestimmt handeln. Sie erfährt Respekt. Ihre Würde wird nicht angetastet (vgl. zur Bedeutung dieses fundamentalen Prinzips für ein gutes Leben, „living well“, Dworkin, 2011: 212 f.).

Dieser Respekt der Mutter gegenüber bewirkt, dass sie – sofern sie von der Möglichkeit in einer geschützten Umgebung zu gebären, die an sie keinerlei Forderungen stellt, erfährt – diesen Weg auch wählen wird. Und es scheint so, dass eine solche Mutter in den überwiegenden Fällen auch zulassen kann, dass das Kind in der einen oder anderen Form zu ihr finden kann.

Die Mutter, die sich verweigert, wird also in Ruhe gelassen. Gesellschaft und Kind müssen darauf vertrauen, dass der Entscheid der Mutter der einzig für sie Mögliche, und damit der Richtige ist. Mehr kann die Mutter nicht tun. Zu mehr soll sie nicht gezwungen werden. Alles, was sie tut, soll freiwillig geschehen.

Das ist gerecht. Denn Gerechtigkeit bedroht unsere Freiheit nicht – sie erweitert sie (Dworkin, 2011: 423). Gerechtigkeit speist sich aus Würde und schützt dieselbe (Dworkin, 2011: 423).

Das französische Recht geht diesen Weg mit der anonymen Geburt sehr weitgehend. Das deutsche Recht mag den Schritt noch nicht wagen:

Denn den Weg der vertraulichen Geburt nach dem deutschen Recht kann die Mutter nur gehen, wenn sie an einem Beratungsgespräch teilgenommen hat (§ 2 IV SchKG) und der Beratungsstelle ihre Identität preisgegeben hat (§ 25 I SchKG).

Das deutsche Recht sieht mit seiner lediglich vertraulichen Geburt aber nicht nur vor, dass die Mutter identifizierbar ist (§ 26 II SchKG), sondern auch, dass sie unter gewissen Voraussetzungen auch vom Kind identifiziert werden kann. Denn das Familiengericht darf auf Antrag des Kindes entscheiden, ob es ihm ein Einsichtsrecht in den Herkunftsnachweis gewährt (§ 31 f. SchKG). Das Gericht wägt dabei die Interessen der Mutter und diejenigen des Kindes gegeneinander ab und kann, sofern es davon überzeugt ist, dass die Interessen des Kindes überwiegen – auch gegen den Willen der Mutter – dem Kind das Einsichtsrecht gewähren (§ 32 I SchKG).

Das deutsche Recht knüpft Rechtsnachteile an ein passives Verhalten der Mutter (§ 32 IV SchKG). Und es sieht vor, dass die Mutter aktive Abwehrmaßnahmen treffen kann (§ 31 II, III und IV SchKG).

Dieser Weg wird hier abgelehnt. Aber nicht etwa, weil die Bedürfnisse des identitätssuchenden Kindes in dieser Arbeit verleugnet würden. Dem ist nicht so. Der Weg eines abgelehnten Kindes ist gewiss kein leichter. Umso weniger, falls es auch in der Adoptivfamilie keine Verankerung hat erleben können. Die Ablehnung der Lösung des deutschen Rechts hat vielmehr mit der Kultur, dem Weltbild zu tun, das hinter dem Lösungsmechanismus steckt. Und mit dem, was es mit dem Kind und der Mutter macht.

Diese Kultur und dieser Lösungsmechanismus halten das Kind in seiner Opferrolle gefangen, wenn es sich nicht selbständig daraus zu befreien vermag. Sie produzieren Frust. Auch, weil das Glück immer woanders ist. Weil der Weg dazu von außen – von jemand anders, d.h. der Mutter, dem Vater oder dem Staat, der die Information nicht hergeben will – verbaut werden kann. Darin liegt deren Problem.

Eine solche Kultur und dieser Lösungsmechanismus bedrohen auch die Würde der Mutter. Sie muss immer fürchten, auf der Hut sein und abwehren. Ihr wird also Gewalt angetan. Und zwar unabhängig davon, ob die Vertraulichkeit schlussendlich gewahrt wird oder nicht. Dass sie einen solchen Weg nicht gehen will, liegt auf der Hand. Folglich wird eine solche halbherzige Lösung das Problem, das sie bewältigen will, nicht bewältigen können⁴.

4 Die französische Académie de médecine schrieb dazu am 8. März 2011: Une « remise en cause de l'anonymat serait lourde de conséquences compromettant la confiance des

Zudem wird versäumt, von staatlicher Seite Einrichtungen zu fördern, die wie SterniPark die Mutter aufnehmen, sie so aus ihrem Alltag herausnehmen, ihr Vertrauen dadurch gewinnen, dass sie sie, so wie sie ist, wahrnehmen und respektieren, und sie neugierig darauf machen, wie sie den gemeinsamen Weg mit dem Kind gehen könnte, wenn sie es denn möchte.

Das deutsche Recht sieht aber noch weitere Zwänge vor:

Aus der Studie des Instituts Allensbach geht hervor, dass einige wenige Mütter länger als zwei Monate brauchten, um sich dazu zu entscheiden, ihr Kind selber aufzuziehen (Institut Allensbach, 2012: 80 ff.). Es wird daher richtig sein, Müttern die Möglichkeit zu geben, ohne jeglichen Zeitdruck auszuloten, ob sie ihr Kind haben wollen. Damit das geschehen kann, müssen Frauen ihre Kinder während der ganzen Zeit, in der sie noch unschlüssig sind, besuchen dürfen, wann sie es wollen, sodass gewährleistet ist, dass das Kind zu ihr und sie zu ihm eine Beziehung aufbauen kann.

Es ist allerdings fraglich, ob das deutsche Recht dies gewährleistet (Schwedler, 2014: 195):

Die elterliche Sorge der Mutter ruht, solange sie die für den Eintrag des Kindes erforderlichen Angaben nicht gemacht hat (§ 1764a S. 1 BGB). Sie hat lediglich ein Umgangsrecht (§ 1684 I BGB), wobei sie – sofern sie nicht verheiratet ist und der Ehemann zur elterlichen Sorge berechtigt ist (§ 1678 I HS 1 BGB) – diesbezüglich auf Kooperation von Vormund (§ 1773 I BGB; § 1791c I S 1 BGB) und Pflegeeltern angewiesen ist.

Zudem hängt ein Damoklesschwert über ihrem Kopf: sollte sie sich nicht innerhalb der Achtwochenfrist (§ 1747 II BGB) für das Leben mit ihrem Kind entscheiden können, kann sie es verlieren. Denn die Einwilligung eines Elternteils ist nicht erforderlich, wenn er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist – der Aufenthalt der Mutter eines gemäß § 25 I SchKG vertraulich geborenen Kindes gilt als dauernd unbekannt, bis sie gegenüber dem Familiengericht die für den Geburtseintrag ihres Kindes erforderlichen Angaben gemacht hat (§ 1747 IV BGB). Die Möglichkeit der Aufhebung des Adoptionsverhältnisses von Amtes wegen aus schwerwiegenden Gründen (§ 1763 BGB) mit der Folge des Aufhebung des Kindesverhältnisses

femmes en grande difficulté, leur faisant fuir les maternités et les services sociaux avec les risques que cela comporte pour les mères, les nourrissons et les enfants ». Cela conduirait à augmenter le nombre d'accouchements faits « dans la clandestinité dans les pires conditions, avec les risques de déchirures graves du périnée, d'hémorragies ... [auxquels] succèdent des abandons dans des lieux variés et des conditions précaires [avec des] enfants recueillis dans un état d'hypothermie».

und der Begründung zur leiblichen Mutter (§ 1764 BGB) wird ihr nur in den seltensten Fällen nützen.

Das deutsche Recht übt also zu viel Zwang aus (ebenso Schwedler, 2014: 196) und sollte sich viel stärker am Modell SterniPark orientieren.

Welchen Weg geht das französische Recht im Gegensatz dazu?

Die Mutter wird nach französischem Recht über die juristischen Folgen der anonymen Geburt und die für jeden Menschen bestehende Bedeutung des Zugangs zu den Daten über den eigenen Ursprung und seine Geschichte informiert (Art. L222-6 I Code de l'action sociale et des familles). Sie wird dazu eingeladen, wenn sie es akzeptiert, Angaben über die eigene Gesundheit und diejenige des Vaters des Kindes, über die Herkunft des Kindes und die Umstände, die zu seiner Geburt geführt haben wie auch über ihre eigene Identität zu machen und diese schriftlich aufgezeichnete Information in einem verschlossenen Umschlag zu hinterlegen (Art. L222-6 I Code de l'action sociale et des familles). Sie wird auch informiert, dass sie Angaben zu ihrer Identität auch zu jedem späteren Zeitpunkt noch machen und die bei der Geburt gemachten Angaben ergänzen kann (Art. L222-6 I Code de l'action sociale et des familles). Auf dem Umschlag befinden sich die Vornamen des Kindes sowie die Bemerkung, ob sie von der Mutter gewählt wurden, das Geschlecht des Kindes sowie das Datum sowie der Ort und die Stunde der Geburt (Art. L222-6 I Code de l'action sociale et des familles).

Der Wunsch einer Mutter, die anonym bleiben will, wird jedenfalls zu ihren Lebzeiten nur dann gelüftet, wenn sie selber es ausdrücklich wünscht und dies gegenüber dem Conseil national ausdrückt (Art. L147-6 Code de l'action sociale et des familles). Selbst nach ihrem Tod wird ihr Entscheid respektiert; dies allerdings nur, wenn sie dies ausdrücklich gewünscht hat; falls keine Angaben gemacht wurden, läuft indes jede Nachforschung über den Conseil nationalins Leere.

Die Mutter wird da also keinem Zwang ausgesetzt.

Da der Zugang zu nichtidentifizierender Information über die biologischen Eltern des Kindes, über die Herkunft des Kindes, und die Umstände bei der Geburt, keinen Eingriff bedeutet, sofern die Mutter nicht unter Druck gesetzt wird, die Daten preiszugeben, sollte dem Kind solche Information zugänglich sein, sofern es sie anfordert. Nach französischem Recht ist das möglich:

Das Personal, das die Mutter im Rahmen der anonymen Geburt begleitet, soll solche Daten aufnehmen und sie an einem sicheren Ort so verwahren, dass sie leicht auffindbar sind (Art. L147-5 II und Art. L222-6 I Code de l'action sociale et des familles).

Das französische Recht gibt der Mutter eine Bedenkfrist von zwei Monaten ab der provisorischen Deklaration des Kindes zum Mündel des Staates (die eintritt, sobald vom service social ein Protokoll erstellt wurde) und ermöglicht während dieser Frist die sofortige Rücknahme des Kindes ohne jegliche Formalitäten (Art. L224-6 II Code de l'action sociale et des familles). Erst wenn das Kind zu einem späteren Zeitpunkt zurückgefordert wird, kann dies je nach der Abwägung der Interessen erlaubt oder verweigert werden (Art. L224-6 III Code de l'action sociale et des familles); die aufgrund der Adoption vorgenommene Fremdplatzierung verhindert eine solche spätere Rücknahme indes in jedem Fall (Art. L224-6 III Code de l'action sociale et des familles). Gegen den Entscheid kann das Gericht angerufen werden (Art. L224-6 III Code de l'action sociale et des familles).

Die französische Lösung ist also etwas flexibler ausgestaltet als die deutsche, sie lässt Mutter und Kind mehr Zeit, eine Beziehung aufzubauen und zueinander zu finden, und verdient daher den Vorzug. Das Modell von SterniPark lässt sich bei dieser Lösung besser verwirklichen. Dafür muss die provisorische Erklärung zum Mündel des Staates hinausgezögert oder aber der Annäherungsprozess bei der Abwägung der Interessen bei einer späteren Rücknahme berücksichtigt werden.

Und wie sieht es aus, wenn die Mutter anonym bleibt?

Bleibt die Mutter nach französischem Recht anonym, muss gewährleistet sein, dass, sofern die Mutter später den Kontakt zum Kind wünscht und umgekehrt, der Kontakt zwischen den beiden ermöglicht wird, indem die Mutter ihre Angaben zu jedem Zeitpunkt noch machen kann und die relevanten Daten herausgegeben werden können.

Frankreich hat deswegen den Conseil national eingerichtet, der Anfragen von Kindern nach deren biologischen Eltern und von biologischen Eltern nach deren Kindern ermöglicht (Art. L147-1 Code de l'action sociale et des familles). Dieser Conseil national fungiert als Vermittlungsstelle. Die Personen, die für ihn arbeiten, unterliegen der Schweigepflicht (Art. L147-10 Code de l'action sociale et des familles).

Allerdings werden Kinder über Anfragen ihrer biologischen Eltern oder anderer biologischer Verwandter nur dann informiert, wenn die Kinder sich nach der biologischen Verwandtschaft erkundigt haben (Art. L147-3 II Code de l'action sociale et des familles). Hingegen kann die Mutter vom Conseil national auch dann angefragt werden, wenn sie sich nach dem Namen und dem Verbleib des Kindes nicht erkundigt hat (Art. L147-5 I Code de l'action sociale et des familles). Voraussetzung ist natürlich, dass ihre Daten aufgenommen wurden.

Es fragt sich also, ob die Interessen der Mutter es nicht gebieten, wenn auch sie – nur dann angefragt werden könnte, wenn sie einer solchen Option zugestimmt hat. Das wäre gewiss die stärkste Art des Respekts ihr gegenüber. Denn auch eine bloße Anfrage kann die Mutter aus dem Gleichgewicht bringen. Und sie kann es als Druck empfinden, wenn sie vor der Geburt darüber informiert wird, dass sie angefragt werden kann.

Immerhin geht aber die bloße Kommunikation einer Anfrage, die lediglich Chancen eröffnet ohne sie zu erzwingen, die lediglich als Angebot verstanden werden kann, deutlich weniger weit als die deutsche Lösung. Denn nach deutschem Recht kann die Offenlegung der Daten der Mutter unter Umständen erzwungen werden. Nach französischem Recht nicht. Zudem besteht nach französischem Recht kein Zwang zur Angabe der Daten. Die Mutter kann also anonym bleiben.

Die französische Lösung stellt also zwei Individuen – Mutter und Kind – nahezu in alle auf eine Ebene und hält sich mit Wertungen größtenteils zurück. Es ermöglicht das Lüften des Geheimnisses und auch den Kontakt. Das französische Recht respektiert dabei allerdings sehr weitgehend die Wünsche der Betroffenen.

In Kombination mit begleitenden Einrichtungen wie dem Modell von SterniPark kann die französische Lösung dazu beitragen, dass Schwangeren in Not und deren Kindern sehr effektiv geholfen werden kann.

6. Was tun bei Verweigerung der Mutterstellung?

Was aber, wenn das Kind mit der Verweigerung der Mutterstellung der anonym gebliebenen Mutter und umgekehrt nicht umgehen kann?

Kann ein betroffenes Kind die Verweigerung der Mutter nicht akzeptieren, kann es ihm helfen, dass ihm kostenlos psychologische Hilfe angeboten wird. Das ist sinnvoll und finanziell verkraftbar. In Frankreich bestehen Les Centres Médico-Psychologiques (CMP), die den Beratenen kostenlos helfen.

Anspruchsvolles Ziel solcher Hilfe muss sein, das Kind zu stärken und es aus seiner Opferrolle zu befreien. Das Kind soll sich emanzipieren und zu einer Lebensphilosophie der Gelassenheit angeleitet werden. Sein persönliches Glück darf nicht von der Verhaltensweise seiner Mutter abhängen. Es muss lernen, die Verantwortung für sein Glück zu übernehmen und zu tragen. Das Glück wird ihm also nicht etwa von seiner Mutter geraubt. Sein Glück hat es vielmehr selbst in seiner Hand.

Umgekehrt gilt das Gleiche. Wenn das Kind es nicht will, kann die anonym verbliebene Mutter nicht herausfinden, wie es heißt und wo es lebt. Und ebenso soll

der Mutter psychologische Hilfe angeboten werden, die ihr hilft, ihr eigenes Glück unabhängig vom Verhalten des Kindes zu finden – wenn sie dieser Hilfe bedarf.

Frauen wird in Frankreich nach der Geburt eine psychologische Betreuung sowie Sozialhilfe angeboten, wenn sie diese wünschen bzw. akzeptieren (Art. L222-6 Code de l'action sociale et des familles). Sie kann psychologische Betreuung aber auch noch zu einem späteren Zeitpunkt kostenlos in Anspruch nehmen. Auch in Deutschland besteht die Möglichkeit, Beratung und Hilfe in Anspruch zu nehmen (§ 25 V SchKG). Wie das Modell SterniPark es zeigt, sollte die Hilfe, um effektiv zu sein, allerdings nur von Menschen herrühren, die den Frauen gegenüber sehr achtsam sind.

7. Und was ist mit der übrigen Verwandtschaft des Kindes?

In aller Regel werden der mit der Mutter nicht verheiratete Vater und andere Verwandte über die Geburt nicht informiert und können daher auch keine Rechte wahrnehmen bzw. begründen. Das Recht wird ihnen allerdings eine solche Möglichkeit geben müssen – obschon damit die Gefahr besteht, dass die Anonymität der Mutter nicht aufrechterhalten wird – allerdings nur unter der Voraussetzung, dass das mit dem Kindeswohl vereinbar ist; es gibt Fälle, wo die Mutter ihr Kind deswegen anonym zur Welt bringt, weil der Kindsvater oder die Familie der Mutter mit einer Schwangerschaft nicht zurecht kommen. Es muss aber auch verhindert werden, dass sich die Mutter nicht an ihr Kind annähern und es zu sich nehmen kann, weil der Vater oder andere Verwandte einen Annäherungsprozess stören.

In Frankreich hat die Cour d'appel von Angers in ihrem Urteil vom 26. Januar 2011 den Großeltern ihrer anonym geborenen Enkelin das Recht zugesprochen, die Übertragung der Vormundschaft zu beantragen. Das galt in Frankreich als kleine Sensation. Dieses Urteil und dasjenige, in welchem einem Vater schlussendlich ein Besuchsrecht zugesprochen wurde, der sein Kind noch vor der Geburt anerkannt hatte, das indes aufgrund der anonymen Geburt dennoch einem Ehepaar zur Pflege übertragen worden war und von diesem voll adoptiert werden sollte, haben Anlass dazu gegeben, die Vorschriften, die Vater und andere Verwandte ausschließen konnten, zu ändern und nun folgenden Weg zu gehen:

Der Vater des Kindes und andere Verwandte, die gegenüber dem service de l'aide sociale à l'enfance vor der Erklärung des Kindes zum pupille de l'État (Mündel des Staates) ein Interesse an dem Kind geltend gemacht haben, werden darüber informiert, dass das Kind zum Mündel des Staates erklärt worden ist (Art. L224-8 III Code de l'action sociale et des familles). Gegen den Entscheid können sie gerichtlich Einspruch erheben, wenn sie damit einverstanden sind, für das Kind aufzukommen (Art. L224-8 II °3 Code de l'action sociale et des familles). Die

Frist beträgt 30 Tage und beginnt mit dem Erhalt der Deklaration des Kindes zum Mündel des Staates. Wird dem Einspruch stattgegeben, erhält der Einsprecher das Recht, die Vormundschaft zu beantragen oder erhält das Sorgerecht zugesprochen (Art. L224-8 II Code de l'action sociale et des familles). Im gegenteiligen Falle kann vom Gericht, sofern das im Interesse des Kindes liegt, ein Besuchsrecht zugesprochen werden.

Das deutsche Recht regelt diese Fragen folgendermaßen:

Sind die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet, hat aber der Vater eine vorgeburtliche Anerkennungserklärung abgegeben (§ 1594 IV BGB), der die Mutter zugestimmt hat (§ 1595 BGB), oder aber ist die Vaterschaft gerichtlich festgestellt worden (§ 1600 d BGB), überträgt das Familiengericht die Alleinsorge auf den Kindesvater, wenn keine Aussicht besteht, dass der Grund des Ruhens der elterlichen Sorge bei der Mutter wegfallen wird und das Zuteilen der elterlichen Sorge auf den Vater dem Kindeswohl entspricht (§ 1678 II BGB). Er hat in jedem Falle ein Umgangsrecht (§ 1684 I BGB); der leibliche, nicht rechtliche Vater hat dagegen kein Umgangsrecht (§ 1686a BGB). Ob Großeltern und Geschwister ein Umgangsrecht haben, hängt davon ab, ob das rechtliche Band zwischen dem jeweiligen Elternteil und dem Kind besteht und der Umgang im Interesse des Kindes liegt (§ 1685 BGB).

Erst wenn das Kindesverhältnis zum Vater nicht begründet werden konnte und ihm damit auch die elterliche Sorge nicht zusteht bzw. ihm diese entzogen wurde oder aber ruht (§ 1674 BGB), wird (sofern das Familiengericht von der Geburt Kenntnis erhält) eine Vormundschaft angeordnet (§ 1773 BGB; vgl. dazu Veit, 2014: § 1684a BGB Rz. 6). Bei der Auswahl des Vormundes sind u.a. der mutmaßliche Wille der Eltern, die persönlichen Bindungen des Mündels und die Verwandtschaft mit dem Mündel zu berücksichtigen (§ 1779 II BGB); Verwandte des Mündel werden bei der Auswahl angehört, wenn dies ohne erhebliche Verzögerungen und unverhältnismäßige Kosten geschehen kann (§ 1779 III S. 1 BGB). Das bedeutet, dass auch Großeltern und andere Verwandte zum Vormund ernannt werden können.

Das Recht der Mutter auf Anonymität verbleibt ihr als ihr Persönlichkeitsrecht in jedem Fall. Auch wenn der Vater und andere Verwandte das Kind zu sich nehmen bzw. ihnen ein Besuchsrecht gewährt wird. Die Beteiligten sollten also darauf hingewiesen und gebeten werden, dem Wunsch der Mutter möglichst nachzukommen.

8. Fazit

Das Recht sollte Konflikte lösen und nicht verschlimmern. Es lohnt sich daher Wege zu suchen, die Konflikte jenseits von Zwang lösen:

Konfliktparteien sollen auf eine Ebene gestellt werden und einander freiwillig entgegenkommen; indem Freiwilligkeit besteht, ist das, was getan wird, etwas Wertvolles – sowohl für den Gebenden als auch für den Nehmenden. Der Gebende erfährt, wie wichtig sein Beitrag ist; er erfährt dadurch Wertschätzung. Und der Nehmende empfängt ein Geschenk. Die Weigerung, etwas zu tun, wird also nicht sanktioniert. Vielmehr muss der Umgang mit unerfüllten Wünschen gelehrt werden. Entweder selbständig oder durch das Angebot von Hilfe. Jeder ist also für sein eigenes Glück selbst verantwortlich. Das Recht muss lediglich Hilfestellung anbieten und dafür ein geeignetes Verfahren vorsehen.

Eine solche Philosophier der Gewaltlosigkeit kann Wunderbares bewirken:

Bei Frauen, die sich wegen der Schwangerschaft in großer Not befinden und die eigentlich keine Mutter sein möchten, führt die Wegnahme jeglichen Zwangs mithilfe der anonymen Geburt dazu, dass sie sich in der Mehrheit der Fälle doch noch für ihr Kind entscheiden und dies nachträglich auch nicht bereuen. Nur ein sehr geringer Prozentsatz aller Frauen, die anonym geboren haben, scheint sich für das Fortdauern der Anonymität zu entscheiden. Die anonyme Geburt scheint in den allermeisten Fällen also eine wertvolle „Verschnaufpause“ zu sein.

Die in Deutschland kürzlich eingeführte vertrauliche Geburt, bei der die Mutter zur Angabe ihrer Personalien verpflichtet ist und deren Identität dem Kind unter Umständen preisgegeben wird, ist nur ein halbherziger Schritt in diese Richtung. Sie gewährt Frauen die benötigte Pause zum Luftholen nicht. M.E. verfehlt diese Regelung deshalb ihr Ziel.

Es lohnt sich also, den Blick nach Frankreich zu richten und Institutionen wie SterniPark, die Mütter in Not aufnehmen, ohne an sie Forderungen zu stellen, staatlich zu unterstützen. Dies, um selbst in ausweglos scheinenden Situationen für Mutter und Kind kleine und große Wunder zu ermöglichen.

Literatur

Appell, A. R. (2002). Safe Havens to Abandon Babies, Part II: The Fit. *Adoption Quarterly*. VI, 1. 61 – 69

Bonnet, C. (1993). Adoption at birth: Prevention against abandonment or neonaticide. *Child Abuse & Neglect*. 17. 501 – 513

Brandon, A. R., Pitts, S., Denton, W. H., Stringer, C. A., Evans, H. M. (2009). A History of the Theory of Prenatal Attachment. *The Journal of Prenatal and Perinatal Psychology and Health*. 23. 201 – 222

De Bortoli, L., Coles, J., Dolan, M. (2013). A review of Maternal Neonaticide: A Need for Further Research Supporting Evidence-Based Prevention in Australia. *Child Abuse Review*. 22. 327 – 339

Dethlefsen, Th. (1984). *Schicksal als Chance*. München: Bertelsmann

Drewermann, E. (2008). *Hänsel und Gretel, Aschenputtel, Der Wolf und die sieben Geißlein, Grimms Märchen tiefenpsychologisch gedeutet*. 4. Aufl., München: Deutscher Taschenbuch Verlag

Dworkin, R. (2011). *Justice for Hedgehogs*. Cambridge/London: The Belknap Press of Harvard University Press

Hatters Friedman, S., Cavney, J., Resnick, Ph. J. (2012). Mothers Who Kill: Evolutionary Underpinnings and Infanticide Law. *Behavioral Sciences and the Law*. 30. 585 – 597

Hatters Friedman, S., Heneghan, A., Rosenthal, M. (2007). Characteristics of Women Who Deny or Conceal Pregnancy. *Psychosomatics*. 48. 117 – 122

Hatters Friedman, S., Sorrentino, R. (2012). Commentary: Postpartum Psychosis, Infanticide, and Insanity – Implications for Forensic Psychiatry. *The Journal of the American Academy of Psychiatry and the Law*. 40. 326 – 332

Institut für Demoskopie Allensbach (2012). Schwangerschaftskonflikt und anonyme Geburt Befragung von Müttern, die von SterniPark betreut wurden. http://www.sternipark.de/fileadmin/content/6227_Allensbach_-_Bericht_Sternipark_Anonyme_Geburt.pdf

Klier, C.M., Grylli, C., Amon, S., Fiala, C., Weizmann-Henelius, G., Pruitt, S.L., Putkonen, H. (2013). Is the introduction of anonymous delivery associated with a reduction of high neonaticide rates in Austria? *A retrospective study*. *BJOG*. 120. 428 - 434

Krischer, M. K., Stone, M. H., Sevecke, K., Steinmeyer, E. M. (2007). Motives for maternal filicide: Results from a study with female forensic patients. *International Journal of Law and Psychiatry*. 30. 191 – 200

Lefaucher, N. (2004). The French 'Tradition' of Anonymous Birth: The Lines of Argument, *International Journal of Law, Policy and the Family*. 18. 319 – 342

Marshall, J. (2012). Concealed births, adoption and human rights law: being wary of seeking to open windows into people's souls. *Cambridge Law Journal*. 71 (2), July. 325-354

McK. Doan, H., Zimmerman, A. (2008). Prenatal Attachment: A Developmental Model. *International Journal for Prenatal and Perinatal Psychology and Medicine*. 20. 20-28

Oberman, M. (2003). Mothers who kill: Cross-cultural patterns in and perspectives on contemporary maternal filicide. *International Journal of Law and Psychiatry*. 26. 493 – 514

Orthofer, M./Orthofer, R. (2013). Angebot zur anonymen Kindesabgabe, Reduzieren anonyme Geburten und Babyklappen die Tötung von Neugeborenen? *Pädiatrie & Pädologie*. 48. 22 – 25

Putkonen, H., Weizmann-Henelius, G., Collander, J., Santtila, P., Eronen, M. (2007). Neonaticides may be more preventable and heterogenous than previously thought – neonaticides in Finland 1980 – 2000. *Archives of Women's Health*. 10. 15 - 23

Rosenberg, M.B./Seils, G. (2004). *Konflikte lösen durch gewaltfreie Kommunikation*. Freiburg i.Br.: Herder

Shelton, J. L., Muirhead, Y., Canning, K. E. (2010). Ambivalence Toward Mothers Who Kill: An Examination of 45 U.S. Cases of Maternal Neonaticide. *Behavioral Sciences and the Law*. 28. 812 – 831

Schwedler, A. (2014). Die vertrauliche Geburt – ein Meilenstein für Schwangere in Not? *NZFam*. 193 – 196

Université Médicale Virtuelle Francophone (UvMaF), L'accouchement sous le secret (2011-2012). http://campus.cerimes.fr/maieutique/UE-sante-societe-humanite/accouchement_secret/site/html/cours.pdf

vanBakel, H.J.A., Maas, A.J.B.M., Vreeswijk, C.M.J.M, Vingerhoets, A. J.J.M. (2013). Pictorial representation of attachment : measuring the parent-fetus relationship in expectant mothers and fathers. *Pregnancy and Childbirth*. 13. 138. 1-9

Veit, Barbara (2014). § ... *BGB Rz. ...*, *Beck'scher Online-Kommentar BGB*. Edition 33. Stand 1.11.2014

Willenbacher, B. (2004). Legal transfer of French traditions? German and Austrian initiatives to introduce anonymous birth. *International Journal of Law, Policy and the Family*. 18. 343 – 354

Др Наташа Хаџимановић,

Виши научни истраживач,

Макс Планк Институт за упоредно и међународно приватно право,

Хамбург, Немачка

ПРИНУДА ИЛИ СЛОБОДА: ПОВЕРЉИВИ И АНОНИМНИ ПОРОЂАЈ

Резиме

*У Немачку регулативу је 2014. године уведен концепт "анонимног порођаја", који се ослања на традицију француског института *accouchement sous X*. Нова регулатива има за циљ да регулише концепт анонимног порођаја, чиме би се онемогућило женама, које из неког разлога желе или морају да сакрију своју трудноћу, да изврше порођај у тајности а затим оставе дете без заштите, не наводећи било какве личне податке. У раду се истражује у којој мери се новом регулативом постиже праведно одмеравање интереса: права жене на анониман порођај и права детета да сазна свој идентит и биолошко порекло.*

Кључне речи: *поверљиви и анониман порођај, *accouchement sous X*, тајни порођај, филозофија слободе, компаративно породично право, француско право, немачко право.*